

06.03.84

G - R - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Lebens-
mittel- und Bedarfsgegenständengesetzes

Punkt der 533. Sitzung des Bundesrates am 16. März 1984

A

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G)
und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu
nehmen:

R

1. Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c)

Artikel 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

'2. In § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c werden die Worte "oder
einer nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben d bis f oder
einer nach § 22 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung" ersetzt
durch die Worte "oder einer nach §§ 19 a, 21 Abs. 1 Nr. 1
Buchstaben d bis f oder § 22 Abs. 3 erlassenen Rechtsver-
ordnung".'

Begründung:

Sprachlich einfachere Fassung.

G

2. Zum Gesetzentwurf

Der Bundesrat erkennt die Notwendigkeit an, zum Zwecke der Umsetzung der EG-Mineralwässerrichtlinie das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz in der vorgesehenen Weise zu ergänzen. Er weist aber darauf hin, daß Anerkennungsverfahren dem bewährten System des deutschen Lebensmittelrechts widersprechen. Danach trägt der Gewerbetreibende die Verantwortung für die Gesetzmäßigkeit der von ihm hergestellten oder in den Verkehr gebrachten Lebensmittel. Die Behörden beschränken sich darauf, darüber zu wachen, daß die Verantwortlichen ihre Sorgfaltspflicht erfüllen, und im Falle einer Zuwiderhandlung die gebotenen Folgerungen zu ziehen. Die Bundesregierung wird gebeten, künftig bei der Vorbereitung gemeinschaftlicher Normen für den Verkehr mit Lebensmitteln mit Nachdruck darauf hinzuwirken, daß das Inverkehrbringen von Lebensmitteln möglichst nicht von einem vorherigen behördlichen Verfahren abhängig gemacht wird. Die Einführung derartiger behördlicher Verfahren würde auch in deutlichem Gegensatz zu den notwendigen vielfältigen Bemühungen um Entbürokratisierung und Eindämmung staatlicher Einflußnahmen stehen.

G

3. Zum Gesetzentwurf

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Rahmen einer notwendigen Novellierung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes zu prüfen, ob die Wartezeitregelung in § 15 Abs. 2 Satz 2 LBMG durch eine (möglicherweise pauschale) Höchstmengenregelung für Rückstände von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung ergänzt werden kann. Die Einhaltung der Wartezeiten ist derzeit praktisch nicht überwachbar und beweisbar. Selbst festgestellte Rückstände sind noch kein ausreichender Beweis dafür, daß die Wartezeit nicht eingehalten wurde. Im Interesse eines wirksamen Verbraucherschutzes sollte deshalb nach einer besseren Lösung gesucht werden.

B

4. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

+